

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jenaer Kirchbauverein e. V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Jena und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Jenaer Kirchbauverein e. V. mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Jena ist der Erhalt von Gotteshäusern, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Schutz vor weiterem Verfall und Sanierung der Stadtkirche St. Michael
- b) Schutz vor weiterem Verfall und Sanierung der Friedenskirche
- c) Schutz vor weiterem Verfall und Sanierung von kleinen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Jena,
- d) die Beschaffung von ideellen und finanziellen Mitteln,
- e) die Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten und Pflege der Kirchenarchive,
- f) die überregionale Weiterbildung im Denkmal-, Arbeits- und Umweltschutz sowie
- g) das gegebenenfalls erforderliche Betreiben einer Bauhütte. Die Bauhütte kann darüber hinaus denkmalpflegerische Aufgaben an anderen geschützten Bauten vornehmen, soweit dies dem allgemeinen Interesse dient und keine Gewinne erstrebt werden.

4. Der Verein kann auch Jugendliche und Arbeitslose in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, der Kirche, der Stadt, den Wirtschaftsvereinigungen sowie den Gewerkschaften, z. B. in einer Bauhütte, beschäftigen. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig.

5. Die Rechte der jeweiligen Kirchengemeinde, deren Interessen zu wahren sind, bleiben unberührt.

6. Zweck- und projektgebundene Spenden werden als solche gebucht und verwandt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Der Verein kann zur Anerkennung der Leistungen von für den Verein ehrenamtlich Tätigen Zahlungen in gesetzlich zulässiger Höhe vornehmen. Darüber, an welchen Ehrenamtlichen und in welcher Höhe Zahlungen erfolgen, beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach eigenem Ermessen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge in Geldform. Höhe und Zahlung der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Organe des Vereins und Bekenntnisbindung

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiter(innen) sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen kann sie als Online-Versammlung oder als Kombination aus beiden durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Die Online-Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Übermittlung der Zugangsdaten zur Online-Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Einladung. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.

Zeitpunkt und Form der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform mitzuteilen. Die Übermittlung erfolgt mittels einfachen Briefes oder durch telekommunikative Medien.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf Antrag den Vereinsmitgliedern in Textform per telekommunikativer Übermittlung oder Brief zugesandt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Kassenprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Kenntnisnahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
- c) die Bestätigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und Mittelverwaltung durch den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Entlastung des Vorstandes auf Basis des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) jede Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Superintendenten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena
- sowie bis zu 15 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

2. Der Superintendent des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt:

- für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit dem Aufgabenbereich des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu beauftragen
oder
- für die restliche Dauer der Wahlperiode den Vorstand durch einfache Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand zu ergänzen oder
- eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Dauer der Wahlperiode einzuberufen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 9 Ziff. 1 vertreten, unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahr.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der Kassenprüfung in der Regel eines vereidigten und anerkannten Wirtschaftsprüfers.

2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung eine Prüfung vorzunehmen, auf der Mitgliederversammlung über diese zu berichten und über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ordentliche Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Ernennung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aberkannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein infolge Zustellung eines begründeten Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Ist ein Mitglied auch nach mehrmaliger Mahnung nicht bereit, seinen Jahresbeitrag gemäß den Festlegungen der Beitragsordnung zu zahlen, kann es durch Vorstandsbeschluss im vereinfachten Ausschlussverfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Jena, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische oder kirchliche Zwecke an Kirchen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena zu verwenden hat.

§ 15 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2022 geändert.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.